

# Internetnutzer bekommen mehr Rechte



Einfachere Beschwerdemöglichkeiten für Verbraucher, umfassende Verpflichtungen für Unternehmer: Was die jetzt in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung der EU bringt.

STEPHAN KLIEBSTEIN

Es war ein zähes, jahrelanges Ringen, bis sich Vertreter von EU-Kommission, Europaparlament und der Mitgliedsländer im Vorjahr auf eine Reform des Datenschutzes einigten. Europas Internetnutzer sollen künftig mehr Kontrolle über ihre persönlichen Daten haben.

Das ist eines der zentralen Ziele der neuen Datenschutz-Grundverordnung, welche die Datenschutz-Richtlinie aus dem Jahr 1995 ersetzt. Deren Regeln wurden in den einzelnen Ländern unterschiedlich umgesetzt. Heute sind sie veraltet und lassen sich mit der zügig voranschreitenden Digitalisierung nur noch schwer in Einklang bringen. Künftig sollen in allen 28 EU-Ländern gleich hohe Standards gelten, die Bestimmungen zum Datenschutz werden harmonisiert. Für Verbraucher ist das zu begrüßen: Durch die neuen Vorschriften erhalten sie mehr Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten.

**1. Wie werden die Rechte der Verbraucher gestärkt?** Verbraucher und Internetnutzer haben künftig einen einfacheren Zugang zu ihren personenbezogenen Daten. Sie haben ein Recht auf

Berichtigung und Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) sowie ein Widerspruchsrecht, auch in Hinblick auf die Verwendung ihrer Daten im Zusammenhang mit der „Profilstellung“. Außerdem wird es leichter sein, Daten von einem Anbieter zum nächsten mitzunehmen („Portabilität“).

Unternehmer dagegen werden stärker in die Pflicht genommen: Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung müssen sie ihren Kunden transparente und leicht zugängliche Informationen über die Datenverarbeitung bereitstellen. Firmen, auch Internetkonzerne wie Google, Facebook oder Amazon, müssen die Zustimmung zur Datennutzung jetzt ausdrücklich einholen und ihre Produkte datenschutzfreundlich vorstellen.

Darüber hinaus sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um die Daten zu schützen. Was unter geeignet konkret zu verstehen ist, hängt vom Risiko ab, das mit den jeweiligen Datenverarbeitungsvorgängen verbunden ist.

Ferner sind Unternehmen in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu melden. Behörden und Unternehmen, die

besonders riskante Datenverarbeitungen vornehmen, müssen einen Datenschutzbeauftragten benennen, der für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist.

**2. Wie werden Minderjährige stärker geschützt?** Für die Nutzung von Internetdiensten, darunter soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter oder Instagram, legt Art. 8 der Verordnung ein Mindestalter fest: Personenbezogene Daten von Minderjährigen dürfen demzufolge nur dann verarbeitet werden, wenn das Kind seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat und über 16 Jahre alt ist.

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres bedarf es einer Einwilligung der Eltern. Die Mitgliedsstaaten können auch niedrigere Altersgrenzen vorsehen, diese dürfen aber nicht unter dem vollendeten 13. Lebensjahr liegen.

US-Technologieunternehmen hatten sich mit Nachdruck gegen ein Mindestalter von 16 Jahren gewehrt und ein Mindestalter von 13 Jahren gefordert, wie es in den Vereinigten Staaten der Fall ist.

**3. Wie werden die Strafen für Verstöße verschärft?**

Im österreichischen Datenschutzgesetz (DSG 2000) sind für Übertretungen Verwaltungsstrafen von bis zu 25.000 Euro vorgesehen, wobei diese bisher eher lasch verfolgt wurden. In Zukunft werden deutlich strengere Sanktionen verhängt: Im Falle einer Verletzung der Vorschriften drohen jetzt Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder bei Unternehmen vier Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs. Verhängt wird die jeweils höhere Strafe. Wer sich in seinen Rechten verletzt fühlt, kann bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen oder den Rechtsweg beschreiten.

Neben diesen Verwaltungsstrafen drohen Klagen von Mitbewerbern und Schutzverbänden, die nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gegen Datenschutzünder vorgehen können. Bis spätestens 25. 5. 2018 müssen die neuen Bestimmungen umgesetzt sein – dann gelten sie unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Stephan Kliebstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (Zustombt Kronberger Rechtsanwälte)

## Recht am Arbeitsplatz



Birgit Kronberger

### Krank

#### Wenn Krankenstand den Urlaub unterbricht

Niemand möchte im Urlaub krank werden oder verunglücken, aber manchmal passiert es gerade dann. Können Urlaubstage dann noch „gerettet“ werden? Es gibt bestimmte Voraussetzungen, unter denen der Urlaub im Krankenstand unterbrochen wird, also keine Urlaubstage abgezogen werden:

1. Die Erkrankung dauert länger als drei Kalendertage (es zählt also auch das Wochenende, zum Beispiel Erkrankung von Freitag bis inklusive Montag).
2. Die Erkrankung oder der Unfall dürfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sein (beispielsweise ein Autounfall aufgrund Alkoholisierung).
3. Die Erkrankung muss dem Arbeitgeber spätestens nach drei Tagen mitgeteilt werden und nicht erst nach dem Urlaub.

4. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unaufgefordert einen Krankenstandsbescheid abzugeben. Bei einer Erkrankung im Ausland muss neben dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass ärztliche Zeugnisse von einem zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Diese Bestätigung ist nicht notwendig, wenn die Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus erfolgt ist.

Aber Achtung: Die Unterbrechung des Urlaubs durch die Erkrankung führt zu keiner Verlängerung des vereinbarten Urlaubs. Der Dienst muss nach dem vereinbarten Urlaub wieder angetreten werden. Birgit Kronberger ist Arbeitsrechtsexpertin (Vienna CityYax)

#### Ein Auto kann man wegen Lackfehlern zurückgeben

Kann die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs wegen erheblichen Sachmängels geltend gemacht werden, wenn bereits nach rund zwei Wochen erhebliche Mängel im Lack sichtbar werden? Im konkreten Fall geht es darum, dass der schwarze Lack eines Neuwagens weißliche Verfärbungen aufwies, die sich nicht mehr entfernen ließen und von Vogelkot herrührten. Der Oberste Gerichtshof hat einen Autohändler zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs abzüglich des ungeschützten Gebrauchswerts für 12.000 gefahrene Kilometer, verpflichtet. Ein Neufahrzeug, dessen Lack schon nach zwei Wochen trotz sorgsamer Pflege unvermeidlich durch alltägliche Umwelteinflüsse Schäden erleidet, die innerhalb weniger Jahre zu Roststellen führen, erfülle nicht die gewöhnlich vorzusetzenden Eigenschaften. Da ändert auch die Tatsache nichts, dass heute nur noch lösungsmittelfreie Lacke verwendet werden, die nicht so widerstandsfähig sind. **M. Kind**

# Wann ist ein Nottestament gültig?

In Extremfällen kann man seinen Letzten Willen auch mündlich kundtun.

Seit der Erbrechtsnovelle 2004 gibt es mündliche Testamente nur noch als Noform. Ein solches Nottestament setzt voraus, dass es vor zwei Zeugen errichtet wird und unmittelbar Gefahr droht oder zu befürchten ist, dass der Erblasser stirbt oder seine Testierfähigkeit verliert, bevor er seinen Letzten Willen auf eine andere Weise erklären kann – wenn also keine Zeit für ein herkömmliches Testament bleibt. Bereits 2012 wies der Oberste Gerichtshof (OGH) darauf hin, dass es nicht allein auf das objektive Vorliegen von Lebensgefahr ankommt, vielmehr reiche schon eine bedrohliche Situation aus, wenn sie

bei anderen Menschen in der Situation des Erblassers den Eindruck erwecke, es bestünde unmittelbar ernstliche Lebensgefahr – in der Praxis oft schwierig zu beurteilen.

So auch im Fall eines Arztes, der im Alter von 62 Jahren nach einer Operation verstarb, nachdem bei ihm Blutkrebs diagnostiziert worden war. Während seiner Wachphasen war der Patient geistig voll orientiert und ansprechbar. Seinen Gesundheitszustand beurteilte er selbst als kritisch, wiederholte äußerte er die Vermutung, dass die Krankenstein nicht lebend verlassen wird. Aus diesem Grund bat er seine Lebensgefährtin, eine Richte-

rin, um Abklärung, wie er seine letztwillige Verfügung ändern kann. Er selbst konnte keinen längeren Text mehr verfassen, ein fremdhändiges Testament hätte er aber unterfertigen können. Nachdem ihm seine Lebensgefährtin auf die Möglichkeit eines mündlichen Testaments hingewiesen hatte, erklärte der Patient anschließend vor zwei Zeugen, dass er seinen Neffen und seine Nichte als Alleinerben einsetzt und ein früheres Vermächtnis zugunsten seines Bruders widerruft. Vor Gericht wurde die Wirksamkeit des Nottestaments dann bestritten. Der OGH stellte klar: Für die Wirksamkeit ist ent-

scheidend, dass der Erblasser subjektiv von einer lebensbedrohlichen Situation ausging und der Eindruck durch objektive Umstände allgemein nachvollziehbar ist. Zudem müsse es dem Erblasser unmöglich sein, in anderer Weise zu testieren.

Im vorliegenden Fall wäre unter Umständen ein fremdhändiges Testament möglich gewesen. Dafür hätte der Erblasser lediglich einen weiteren Zeugen benötigt, sodass er vor drei Zeugen seinen Willen hätte diktiert werden können. Die Gerichte müssen jetzt prüfen, ob diese Möglich-

kle